
Nutzung der Obdachlosenunterkünfte	78. Erg. Lief. 1/2010	50/01 HdO
---------------------------------------	-----------------------	--------------

**Satzung über die
Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neuss
vom 12. November 1996
(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26. Juni 2009)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 26. Juni 2009 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Personenkreis, Rechtsform**

- (1) Die von der Stadt Neuss eingerichteten Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung solcher obdachloser Personen, die sich nicht selbst ein Obdach beschaffen können.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Neuss.
- (3) Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erläßt. Außerdem sind die Benutzer verpflichtet, die Anordnungen der mit der Verwaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte beauftragten Dienstkräfte der Stadt zu befolgen.

**§ 2
Zuweisung**

- (1) Obdach in einer Obdachlosenunterkunft wird den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Obdaches.
- (2) Durch die Zuweisung von Obdach in einer Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Die Benutzer der Unterkünfte können innerhalb einer Unterkunft in ein anderes Obdach oder auch von einer Unterkunft in eine andere umgesetzt werden.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird ein Verbrauchskostenzuschlag (VKZ) erhoben. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Grundfläche des zugewiesenen Obdaches. Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte beträgt je Quadratmeter und Monat:
 1. Neuss, An der Schleppbahn 76,14 EUR zzgl. VKZ
 2. Neuss, Viersener Str. 102, 102 a – 102c6,14 EUR zzgl. VKZ.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühr nach der Grundfläche bleiben Bruchteile von Quadratmetern unberücksichtigt, es sei denn, daß sie mehr als 0,50 qm betragen; in diesem Falle werden sie für die Gebührenberechnung auf einen vollen Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Zusätzlich zu den oben genannten Unterkünften wird für alleinstehende wohnungslose Männer die Übernachtungseinrichtung
Neuss, Derendorfsweg 8
vorgehalten.

Die Einrichtung steht allen wohnungslosen Männern, die keine Übernachtungsmöglichkeit haben, zur Verfügung. Die Übernachtungseinrichtung dient nicht der dauerhaften Unterbringung. Eine Vermittlung in eine eigene Wohnung bzw. in andere Fachdienste mit Wohnmöglichkeit soll mittelfristig erfolgen.
Für die Nutzer dieser Einrichtung entstehen keine Kosten.
Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hier mit finanziellen Mitteln für max. 5 Übernachtungssätze pro Person pro Monat hinsichtlich der Betreuung des Personenkreises nach § 16 Abs 2 Nr. 3 SGB II bzw § 11 SGB XII.
- (4) In Fällen, in denen der Benutzer eine ihm angebotene Mietwohnung ohne ausreichende Begründung ablehnt, kann für die unter Absatz 1 genannten Obdachlosenunterkünfte eine kostendeckende Benutzungsgebühr erhoben werden.
Für die unter Absatz 3 genannte Übernachtungseinrichtung kann eine zusätzliche Übernachtungsgebühr, die die Höchstgrenze angemessenen Wohnraums in der jeweils durch den Träger der Grundsicherungsleistungen vorgegebenen Höhe nicht überschreitet, erhoben werden wenn:
 - der Benutzer die ihm angebotene Mietwohnung ohne hinreichende Begründung ablehnt,
 - der Benutzer mehrfach ihm angebotene adäquate Mietwohnungen nicht akzeptiert,
 - der Benutzer jegliche Mitarbeit zur Anmietung einer adäquaten Wohnung verweigert,
 - der Benutzer über eigene Einkünfte verfügt, die die Regelsätze der Grundsicherungsträger übersteigen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Schuldner

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht mit dem Beginn und endet mit der Beendigung der Benutzung des zugewiesenen Obdaches.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Sie wird fällig
 - a) im Monat der Zuweisung am 3. Werktag nach der Bekanntgabe der Heranziehung,
 - b) in den Folgemonaten am 5. Werktag des Monats.
- (3) Wird das zugewiesene Obdach keinen vollen Kalendermonat benutzt, so werden die Gebühren für jeden Tag mit 1/30 der vollen Monatsgebühr berechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind zum Fälligkeitszeitpunkt an die Stadt Neuss zu zahlen.
- (5) Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem ein Obdach zugewiesen ist. Der Schuldner, die den Wohnraum mitbenutzenden Ehegatten, Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und/oder volljährige Kinder haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner.

§ 5

Mitwirkungsverpflichtung

Sofern eingewiesene Personen jegliche Mitarbeit zur Überwindung ihrer Obdachlosigkeit verweigern bzw. die geforderte Benutzungsgebühr nicht entrichten, kann der Bürgermeister die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berechnen.

§ 6

Härteklauseel

Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Neuss vom 29. März 1973 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 12. November 1996

Dr. Bertold Reinartz

Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997

Die Änderung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1998

Die Änderung ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 26. Juni 2009

Die Änderung ist am 3. Juli 2009 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
